

Vom Tage

Autor(en): **E.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1919)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-327098>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ber als irgend einem Statut des von der Welt erwarteten Völkerbundes.

Wir glauben, nicht schlechter für die neuen Aufgaben vorbereitet zu sein als die Frauen anderer Länder. Es hat stets zur Ehre unseres Volkes gehört, dem öffentlichen Unterrichtswesen, an welchem beide Geschlechter Teil haben, Opfer zu bringen, die im Verhältnis zur Grösse unseres Landes beinahe masslos erscheinen.

Gestatten Sie uns noch, sehr geehrte Herren, hervorzuheben, dass das furchtbare Geschehen in der Welt, dessen erschütterte Zuschauer wir gewesen sind, uns deutlich genug die Notwendigkeit der Geltung eines neuen, eines menschenwürdigen Prinzips zum Bewusstsein gebracht hat. Wie die Familie nicht nur des Vaters, sondern auch der Mutter bedarf, so benötigt auch die grosse Familie eines Volkes neben dem Manne der Frau, wenn man die Wiederkehr der namenlosen Leiden, die wir mitansehen mussten, verhindern will.

In der neuen Gesellschaftsordnung, die wir ersehen, darf das letzte Wort nicht der rohen Kraft angehören, sondern der Verständigung Aller, sowohl Männer als Frauen, und es darf unser kleines Land, soll es seinen heilig gehaltenen Ueberlieferungen treu sein, da nicht zurückbleiben.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Präsident und hochgeehrte Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Genf, März 1919.

Für den Bund schweizerischer Frauenvereine:

Die Präsidentin: P. Chaponnière-Chaix.

Die Aktuarin: A. Du Pasquier.

Vom Tage.

Fast zufällig vernahm ich, dass am 10. März Stadtrat O. Lang die Behördeinitiative in Sachen Frauenstimmrecht im Kantonsrat begründen werde — ein willkommener Anlass für mich, um zum erstenmal einer Sitzung unserer gesetzgebenden Behörde beizuwohnen, was allerdings als Zugabe das zweistündige Verweilen in der drückenden Hitze der Tribüne erforderte. Erster unwillkürlicher Eindruck: da wird mit dem Brennmaterial nicht gespart.

Glücklicherweise wird ein Antrag auf Verschiebung des nicht dringlichen Frauenstimmrechts zugunsten des Geschäftsberichtes 1917 abgelehnt und das Wort Stadtrat O. Lang erteilt. In knapper Weise zeichnet er die heutige Lage. Der Regierungsrat, der die Berechtigung des Frauenstimmrechts bejaht, will dessen schrittweise Einführung; man soll gleichsam nach jeder Anstrengung wieder gründlich verschmaufen können. Bis zur völligen politischen Gleichberechtigung der Frauen könnten Jahre und Jahre vergehen. Das hat die sozialistische Partei veranlasst, eine raschere Lösung zu suchen und die Volks- (? D. R.) abstimmung auf dem Wege der Initiative zu provozieren. Eine Verständigung mit den grundsätzlichen Gegnern des Frauenstimmrechts hält Lang für ausge-

schlossen, wohl aber mit denjenigen Ratsmitgliedern, die auf dem gleichen Standpunkt wie die Regierung stehen, wo es sich also nur um die Wahl des einzuschlagenden Weges handelt. Die Welt dreht sich heutzutage rasch; warum sollte für das Frauenstimmrecht in der Schweiz das denkbar langsamste Tempo angeschlagen werden, während um uns herum das gegenteilige Beispiel geboten wird? Der Referent fasst seine Argumente für das Frauenstimmrecht in wenige Sätze zusammen, die sogar einer Maria Heidegger („Eine Schweizerin gegen das Frauenstimmrecht“) einiges Verständnis einflössen könnten, und beantragt, die Behörde-Initiative der bereits für die regierungsrätliche Vorlage eingesetzten Kommission zur weiteren Behandlung zu überweisen.

Der Ordnungsantrag Wehrlin, dahingehend, man müsse in erster Linie die Frauen selbst anfragen, ob sie das Stimmrecht wünschen oder nicht, wurde von wenigen unterstützt, mehr aber angegriffen. Stadtpräsident Dr. Sträuli hob hervor, dass in einem solchen Vorgehen die Anerkennung des Frauenstimmrechtes läge; wenn man den Entscheid in einer so wichtigen Angelegenheit, die nicht nur die Frauen, sondern die Allgemeinheit betrifft, von einer Frauenabstimmung abhängig machen will, so stellt man tatsächlich der Urteilkraft der Frau das beste Zeugnis aus, schafft aber zugleich eine unnötige Komplikation.

Prof. Vetter betont unter anderem die Ueberschätzung, welcher sich die Gegner des Frauenstimmrechtes schuldig machen, wenn sie glauben, das Rad der Zeit aufhalten zu können. Stadtrat Lang gibt interessante statistische Zahlen über die Stimmbeteiligung der Männer aus den Anfangszeiten des allgemeinen Stimmrechts. Bei einer Materie von allgemeinem Interesse (Schwurgericht) beteiligten sich z. B. im Jahre 1851 von 58,000 Stimmberechtigten bloss zirka 9000, also etwa 16 Prozent. Die Tatsache, dass kürzlich bei einer kirchlichen Wahl in Basel nur 25 Prozent der Frauen sich beteiligten, darf also wirklich nicht als Gleichgültigkeit ausgelegt werden. In welchem Masse die Frauen nach Erteilung des Stimmrechtes davon Gebrauch machen, ob mehr oder weniger als die Männer, bleibt abzuwarten; die lebendige Anteilnahme kann erst durch die Ausübung sich entwickeln.

Die grösste Schwierigkeit für die Neuerung erblickt Stadtrat Lang darin, dass die Männerdemokratie in der Schweiz alt geworden ist. Wer die Macht besitzt, ist nicht gewillt, sie mit anderen zu teilen; der natürliche menschliche Egoismus behält die Oberhand. Durch die Weisung vom 23. November 1918 hat der Regierungsrat mit der Tradition gebrochen und das Beispiel von England, Deutschland und Oesterreich sollte der Schweiz den Weg weisen. Der Referent erwartet vom Frauenstimmrecht eine Bereicherung nicht nur des Frauen-, sondern auch des Staatslebens.

Die Abstimmung ergab ein grosses Mehr für Ueberweisung der Initiative an die Kommission, was im vorliegenden Falle nicht, wie wohl sonst oft, ein Schieben auf die lange Bank bedeutet. Im Frühjahr 1920 gibt es Kantonsratswahlen; vor diesen muss das neue Gesetz

betreffend Wahlen und Abstimmungen unter Dach gebracht werden; vorher muss die Frage des Frauenstimmrechtes behandelt und erledigt werden. — Das Tempo ist also gegeben und die Volks- (? D. R.) abstimmung dürfte im Herbst, nach vorangegangener zweimaliger Behandlung im Kantonsrate, stattfinden.

Ein starker Eindruck blieb mir an der Sitzung: unsere Sache ist gut vertreten in der Behörde. Besser als wir selbst es vermöchten, wird für das Frauenstimmrecht gesprochen von überzeugten Vertretern der Forderung, auf deren Einfluss wir bauen dürfen. Uns bleibt vor allem die Aufgabe, unter unseren Mitschwestern in Stadt und Land zu werben, ihre Gleichgültigkeit und ihre zum Teil ganz unbegreifliche Angst vor dem Kommenden zu überwinden, resp. zu widerlegen.

Darf ich zum Schlusse auch noch sagen, was mich belustigte? Einmal, dass so viel von „Gefühlen“ der Männer gesprochen wird, sobald es sich um das Frauenstimmrecht handelte, während das stärkere Gefühlsleben der Frau als Argument gegen Frauenpolitik überhaupt ausgespielt wird. Ferner, dass — so viel ich mich erinnere — kein Redner sich vorschriftsgemäss nur an das Formelle der Angelegenheit hielt, sondern auch noch das Seine über das Materielle sagte. Und schliesslich die Tatsache, dass diejenigen Herren, die zur Behandlung des folgenden Traktandums nötig waren, zuerst aus der „Käshütte“ geholt werden mussten, wohin sie sich zurückgezogen hatten, vielleicht weil das Gerede über Frauenstimmrecht sie langweilte.

Inzwischen hat ein kantonaler freisinniger Parteitag stattgefunden, dessen Grundton die Anerkennung der Frauenstimmrechtsfrage war; nur für das Tempo der Einführung fehlt die Einigkeit. Der erste Referent, Redakteur Rietmann, sprach sich verständnisvoll und vorbehaltlos für die Initiative Lang, Regierungsrat Dr. Mousson dagegen für die Regierungratsvorlage aus, aus taktischen Gründen, dabei betonend, dass es ein Gebot der Billigkeit und der Gerechtigkeit sei, denen, welchen ein volles Mass von Pflichten zugewiesen sei, auch ihre Rechte einzuräumen.

L'idée marche . . ., so beginnt jede Nummer des „Mouvement féministe“. Wir haben reichlich Anlass, in diese zuversichtlichen Worte unserer welschen Mitschwestern einzustimmen, liess sich doch in der Diskussion der freisinnigen Herren nur ein Gegner hören mit Argumenten, die nicht durchwegs verständlich waren. Et was wird geschehen; ist es viel, d. h. das kantonale Stimmrecht, so ist es hochwillkommen, trotz der vielen Arbeit, die es für uns im Gefolge hat; ist es wenig, d. h. das volle Gemeindestimmrecht, so geben wir uns vorläufig zufrieden; wäre es sogar noch weniger — allerdings der schlimmste Fall — so würde auch das einen Fortschritt bedeuten, eine erste Stufe, der die weiteren bald folgen müssten.

Nach neuestem Berichte hat die kantonsrätliche Kommission die Initiative Lang mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Das Nächste wird die Debatte im Kantonsrate sein.

E. K.

Zum Nationalratsproporz.

Schon dreimal hat eine Volksinitiative die Proporzwahl für den Nationalrat verlangt. Im Jahre 1900 und 1910 hat die Volksabstimmung das Begehren verworfen. Die dritte Initiative vom Jahre 1913 blieb aus Opportunitätsgründen fünf Jahre lang unerörtert und gelangte endlich am 13. Oktober 1918 zur Abstimmung und mit rund 300 000 gegen 150 000 Stimmen zur Annahme. Der Generalstreik und die Forderung des Oltener Aktionskomitees auf sofortige Erneuerung des Nationalrates haben der Ausarbeitung und Beratung des Proporzgesetzes ein beschleunigtes Tempo gegeben, so dass dasselbe bereits am 26. November als Botschaft des Bundesrates vorlag, in der Dezembersession vom Nationalrate und in der Februarsession 1919 vom Ständerate behandelt wurde.

Wir Frauen lesen und hören nun so oft vom Proporz, dass wir uns auch Rechenschaft geben sollten, was das Wort eigentlich bedeutet. Bisher erfolgten die Nationalratswahlen nach dem Majorz, es waren Mehrheitswahlen. Nach diesem Wahlsysteme konnte theoretisch die stärkste Partei, wenn sie genug Kandidaten aufstellte und absolut geschlossen stimmte, auch alle Vertreter stellen. Nur durch vorhergehende Abmachungen über die Kandidatenliste und eine gewisse Stimmenzersplitterung konnten auch die Minderheiten zu einer Vertretung gelangen.

Der Proporz sieht dagegen eine Vertretung im genauen Verhältnis zur Parteistärke vor. Das Prinzip scheint sehr einfach, stellt aber an die Wählenden einige neue Forderungen: Der Proporz setzt voraus, dass jeder Bürger sich zu einer Partei bekenne, und dass er nicht nur dem Kandidaten, sondern durch denselben auch dessen Partei seine Stimme gibt. Die Wahl hat dadurch einen doppelten Sinn bekommen: man gibt seine Stimme der Stärke der Parteivertretung, und innerhalb der Partei wählt man gleichzeitig einen Kandidaten.

Dieser doppelte Sinn der Wahl hat einige Nachteile. Die Aufmerksamkeit des Wählers wird vom Kandidaten abgelenkt und auf die Partei konzentriert. Die freie Initiative wird durch die Parteiinteressen unterdrückt. Von einigen Seiten (siehe Hans Staub, Zürich, „Zum Proporz“) wird dieses Wahlsystem sogar als „undemokratisch“ bezeichnet. Der Volkswille, so führt Staub aus, der in einer demokratischen Regierung massgebend sein soll, sei eben der Beschluss der Mehrheit und habe auf Minderheiten nicht Rücksicht zu nehmen. Dieser Auffassung möchte ich energisch widersprechen. Die Wahlen in den Nationalrat sind eben keine Abstimmung, für die allerdings die Mehrheit ausschlaggebend sein soll, sondern unser Nationalrat ist eine Verkleinerung der Schweizer Bevölkerung im Masstab 1 : 20 000. Es sollte im Grunde eine gewaltige Landsgemeinde zusammentreten. Auch dort wären die Minderheiten zugegen und könnten mitreden und mitberaten. Ihre Eigenschaft als Minderheit wird sich erst dann zeigen, wenn Abstimmungen vorgenommen werden, in denen sie unterliegen.